



Recht & Sicherheit in der Kita

Februar 2019

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Kranke Kinder

Reagieren Sie mit unserem 5-Punkte-Plan auf akut kranke Kinder in der Kita **2**

Eis & Hochwasser

Wann Sie Ihre Kita wegen widriger Witterung schließen können **3**

Minderjährige Abholer

So handeln Sie einwandfrei, wenn Geschwister abholen sollen **4 & 5**

Probezeitkündigung

Das gilt, wenn Sie in der Probezeit kündigen wollen **7**

Aus der Welt der Kita-Leitung

Inobhutnahme von Kindern

Viele Kita-Leitungen kennen die Situation: Das Telefon klingelt – am anderen Ende ist das Jugendamt. Der Mitarbeiter teilt Ihnen mit, dass gleich 2 seiner Kollegen in die Kita kommen, um ein Kind in Obhut zu nehmen.

Kita-Leitung muss Kind herausgeben

Das Jugendamt kann Kinder in Obhut nehmen, wenn dies zum Schutz des Kindes notwendig ist. Dies ergibt sich aus § 42 SGB VIII. Eine Inobhutnahme erfolgt immer dann, wenn es keine anderen geeigneten Hilfsmöglichkeiten gibt, um das Kind zu schützen.

Kommt das Jugendamt also in die Kita und kündigt an, ein Kind in Obhut nehmen zu müssen, sind Sie verpflichtet, das Kind herauszugeben.

Lassen Sie sich den Dienstaussweis zeigen

Theoretisch könnten auch unbefugte Dritte behaupten, dass sie vom Jugendamt kommen und ein Kind in Obhut nehmen. Lassen Sie sich daher von den Mitarbeitern des Jugendamtes ihren Dienstaussweis zeigen. So können Sie sicher sein, dass alles mit rechten Dingen zugeht.

In der Regel kündigt das Jugendamt Inobhutnahmen vorher telefonisch an. Fehlt es an einer solchen Ankündigung, können Sie sich beim Jugendamt mit einem Telefonanruf vergewissern, dass es mit der Inobhutnahme seine

Richtigkeit hat. Übrigens: Eine Verfügung des Familiengerichts können die Mitarbeiter des Jugendamts nicht vorlegen. Denn das Familiengericht kann in solchen „Akutsituationen“ noch gar nicht entschieden haben. Dieses wird erst dann aktiv, wenn die Eltern sich gegen die Inobhutnahme wehren.

Jugendamt muss Eltern informieren

Die Jugendämter versuchen immer, die Inobhutnahme für das Kind so schonend wie möglich zu gestalten. Da ist es meist besser, das Kind aus der Kita abzuholen als aus dem häuslichen Umfeld. Dennoch ist es Sache des Jugendamts, die Eltern über die Inobhutnahme zu informieren. Um unangenehme Situationen zu vermeiden, sollten Sie mit den Mitarbeitern des Jugendamts klären, ob die Eltern über die Situation informiert sind. Bitten Sie diese, dies umgehend nachzuholen, falls dies noch nicht passiert sein sollte.

Meine Empfehlung: Bleiben Sie ruhig

Wird ein Kind aus Ihrer Kita vom Jugendamt in Obhut genommen, ist dies für alle Beteiligten eine sehr schwierige Situation. Wichtig ist, dass Sie in dieser Situation Ruhe bewahren und vertrauensvoll mit dem Jugendamt zusammenarbeiten. Denn damit vermitteln Sie dem betroffenen Kind, dass alles gut wird.

Brüderchen & Schwesterchen!

Liebe Kita-Leitungen,

Eltern kommen manchmal auf erstaunliche Ideen! So berichtete mir eine Kita-Leitung, dass Eltern sie gebeten haben, ihr eineinhalb Jahre altes Kind, das in der Kita betreut wurde, vom 6-jährigen Bruder abholen zu lassen. Der Junge sei schon sehr selbstständig und könne nach der Ganztagschule die kleine Schwester im Buggy nach Hause bringen. Superidee, oder? Ihre Kollegin war unsicher, wie sie auf diese Bitte reagieren sollte. Schließlich liegt der Heimweg von der Kita im Verantwortungsbereich der Eltern.

Ein genauer Blick in den Betreuungsvertrag half weiter. Denn hier war geregelt, dass in dieser Kita Abholer von Kindern mindestens 14 Jahre alt sein müssen. Damit war die Diskussion schnell beendet.

Wie Sie mit solchen und ähnlichen Anfragen der Eltern rechtssicher und souverän umgehen, lesen Sie auf Seite 4 & 5 dieser Ausgabe.

Herzliche Grüße

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Immer wieder kranke Kinder in der Kita? Nicht mit unserem 5-Punkte-Plan

Viele Kita-Leitungen berichten mir, in ihren Kitas sei es an der Tagesordnung, dass Eltern ihre akut kranken Kinder in der Kita abgeben. Vor der Kita-Zeit gibt es ein fiebersenkendes Medikament oder ein Medikament gegen Erbrechen. Dann wird das Kind in der Kita abgegeben und vorsorglich das Handy ausgeschaltet. Das ist nicht nur für Sie und Ihr Team, sondern vor allem für das betroffene Kind eine Belastung. Dem sollten Sie mit unserem 5-Punkte-Plan entgegenwirken.

Mutter an und bittet diese, ihre Tochter abzuholen. Diese meint, Leni zahne nur, krank sei das Kind aber nicht. Daher hole sie ihre Tochter auch nicht vorzeitig aus der Kita ab.

Das ist zu tun: Klare Regelungen treffen

Das obige Beispiel zeigt, dass die Ansichten, wann ein Kind akut krank und wann es gesund ist, weit auseinandergehen können. Daher sollten Sie sich im Team einig sein, wie Sie vorgehen, wenn ein Kind erkennbar krank in der Kita abgegeben wird oder im Laufe des Tages krank wird. Hierbei hilft Ihnen der folgende 5-Punkte-Plan.

Rechtsgrundlage: **Betreuungsvertrag & IfSG**

Aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergibt sich, dass Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder bei denen der Verdacht einer Infektion besteht, die Kita nicht besuchen dürfen. Darüber hinaus ist in Ihrem Betreuungsvertrag geregelt, dass kranke Kinder nicht in die Kita aufgenommen werden dürfen. Fehlt eine solche Regelung, sollten Sie Ihren Vertrag unbedingt überarbeiten und eine entsprechende Formulierung in den Vertrag aufnehmen.

Meine Empfehlung: Seien Sie konsequent

Wichtig ist, dass Sie die getroffenen Regelungen konsequent durchhalten und auch alle Mitarbeiter mitziehen. Auch wenn Sie vielleicht im Einzelfall Verständnis für die schwierige berufliche Situation der Eltern haben, sollten Sie das Wohl und die Gesundheit des kranken Kindes in den Mittelpunkt stellen.

z. B. LENI HAT FIEBER

Leni ist 1 ½ Jahre alt und besucht die Kita „Löwenburg“. Eines Morgens geht es ihr offensichtlich nicht gut. Sie weint die ganze Zeit ohne erkennbaren Grund und ist auch ganz heiß. Außerdem hat sie Durchfall. Die Kita-Leitung ruft ihre

5-PUNKTE-PLAN: AKUT KRANKE KINDER IN DER KITA



Punkte	Umsetzung
1. Klare vertragliche Regelung mit den Eltern	<ul style="list-style-type: none"> Regelung im Betreuungsvertrag, dass akut kranke Kinder nicht in der Kita abgegeben werden dürfen Verpflichtung der Eltern, akut kranke Kinder auf Aufforderung der Kita sofort abzuholen Verpflichtung der Eltern, auf die Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte, ob ein Kind krank ist, zu vertrauen Verpflichtung, ein Kind bei Fieber 24 Stunden, bei Durchfall und/oder Erbrechen nach Abklingen der Symptome 48 Stunden zu Hause zu lassen
2. Elternbrief zum Verhalten im Krankheitsfall	<ul style="list-style-type: none"> Informieren Sie die Eltern zu Beginn jeden Kita-Jahres über den Umgang mit akut kranken Kindern.
3. Elterngespräch bei Nichteinhaltung der Regeln	<ul style="list-style-type: none"> Kita-Leitung sucht umgehend Elterngespräch, wenn Eltern sich nicht an die getroffenen Regelungen halten Eltern muss deutlich gemacht werden, dass ihr Verhalten nicht akzeptabel ist
4. Abmahnung im Wiederholungsfall	<ul style="list-style-type: none"> Träger mahnt Eltern ab, wenn sie wiederholt gegen die vertraglichen Regelungen verstoßen Androhung, den Betreuungsvertrag im Wiederholungsfall zu kündigen
5. Einigkeit im Team	<ul style="list-style-type: none"> Alle Mitarbeiter kennen die vertraglichen Regelungen für akut kranke Kinder. Alle Mitarbeiter achten darauf, offensichtlich kranke Kinder gar nicht erst anzunehmen. Alle Mitarbeiter achten darauf, dass Eltern die 24- bzw. 48-Stunden-Regel einhalten.

Witterungsbedingte Schließung? Das sollten Sie beachten und vertraglich regeln

Sind die Witterungsverhältnisse besonders katastrophal, stellt sich im Einzelfall die Frage, ob man die Kita schließen kann.

z. B. GLATTEIS

Susanne Schneider leitet die Kita „Schneeglöckchen“. Eines Morgens gibt es ein „böses Erwachen“: In der Nacht hatte es Eisregen gegeben, und auf den Straßen herrscht das totale Chaos. Die Mehrzahl der Mitarbeiterinnen hat sich bereits telefonisch gemeldet und mitgeteilt, dass sie entweder gar nicht oder nur mit erheblicher Verspätung in die Kita kommen kann. Die Leitung überlegt, ob sie die Einrichtung an diesem Tag schließt.

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag

Die Eltern haben mit Ihrem Träger einen Betreuungsvertrag geschlossen. Mit diesem Vertrag haben die Eltern auch Anspruch darauf, dass Ihr Träger die Betreuung der Kinder – wie vertraglich vereinbart – anbietet und sicherstellt. Sie können die Einrichtung daher – außerhalb der Ferien-, Schließ- und Fortbildungstage, die Sie den Eltern im Vorfeld rechtzeitig ankündigen – nur in absoluten Ausnahmefällen schließen.

Das ist zu tun: Im Notfall schließen

Sind die Witterungsverhältnisse so kritisch, dass die Mitarbeiter nicht

zur Arbeit kommen können, bleibt Ihnen meist nichts anderes übrig, als die Kita vorübergehend zu schließen. Denn ohne Personal ist eine Kinderbetreuung nicht möglich.

Treffen Sie eine vertragliche Regelung

Schließen Sie die Kita aufgrund widriger Witterungsverhältnisse vorübergehend, sind Konflikte mit den Eltern programmiert. Zu der Frage, ob die kurzfristige und vorübergehende Schließung der Kita zu Recht erfolgt ist, gibt es immer wieder unerfreuliche Diskussionen mit den Eltern. Um solche zu vermeiden, sollten Sie bzw. Ihr Träger in den Vertrag eine Regelung aufnehmen, die Ihnen das kurzfristige Schließen der Kita ermöglicht, wenn widrige Umstände hierzu zwingen. Hierauf können Sie sich dann berufen, wenn Eltern wegen einer kurzfristigen Schließung Stress machen. Ein Muster für eine solche Formulierung finden Sie am Ende dieses Beitrags.

Informieren Sie die Eltern zeitnah

Müssen Sie die Kita kurzfristig, wie im oben geschilderten Beispiel, schließen, trifft das die Eltern, die ja auf die Betreuung häufig dringend angewiesen sind, unvorbereitet. Sie sollten die Eltern daher so zeitnah wie möglich über die Schließung informieren, sodass sie die Möglichkeit haben, sich um eine alternative Betreuung zu kümmern und

nicht vor verschlossenen Kita-Türen zu stehen.

Richten Sie eine Notfalltelefonkette ein

Sinnvoll ist es daher, für solche Ausnahmesituationen gruppenweise eine Notfalltelefonkette der Eltern zu erstellen. Dann müssen Sie immer nur die Eltern informieren, die ganz oben auf der Liste stehen. Die anderen Eltern informieren sich dann gegenseitig.

Achtung! Eine solche Notfalltelefonkette setzt voraus, dass Sie die Telefonnummern der Eltern an die anderen Eltern der Gruppe weitergeben. Vor dem Hintergrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) dürfen Sie solche Daten nur dann weitergeben, wenn die Betroffenen hiermit einverstanden sind. Fragen Sie daher die Eltern, z. B. bei Aufnahme, ob sie mit der Bekanntmachung ihrer Telefonnummer in einer solchen Notfalltelefonliste einverstanden sind.

Meine Empfehlung: Schließen Sie im Notfall

Manchmal geht es einfach nicht anders: Wenn das sichere Erreichen der Kita unmöglich ist, sollten Sie, um Ihre Mitarbeiter und auch Kinder und Eltern vor Unfällen zu schützen, die Einrichtung vorübergehend schließen, auch wenn dies für Eltern erhebliche Betreuungsprobleme verursacht.



ERGÄNZUNG ZUM BETREUUNGSVERTRAG: VORÜBERGEHENDE SCHLIEßUNG

Schließung in besonderen Fällen & aus wichtigem Grund

Der Träger behält sich vor, die Einrichtung aus wichtigem Grund zu schließen. Ein wichtiger Schließungsgrund liegt z. B. vor bei

- Epidemien,
- gefährdenden Bau- und Einrichtungsschäden,
- Heizungsausfall,
- unvorhersehbaren personellen Engpässen, durch die eine Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann,
- widrigen Witterungsverhältnissen, etwa Glatteis, Sturm, Hochwasser.

Bei Schließung der Einrichtung unter den o. g. Voraussetzungen wird der Träger von seiner Verpflichtung zur Betreuung der Kinder befreit. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge bleibt während der Schließzeiten bestehen.



Abholen durch minderjährige Geschwister – Antworten auf Ihre 7 häufigsten Fragen

Immer wieder wird von Elternseite die Bitte an Sie und Ihre Mitarbeiter herangetragen, bei Ihnen betreute Kind mit älteren Geschwistern nach Hause zu schicken. Vielfach geben Sie diesem Wunsch nach, es bleiben aber oft ein ungutes Gefühl und rechtliche Fragen. Die 7 häufigsten möchte ich Ihnen hier beantworten.

z. B. HANNA GEHT MIT IHRER GROSSEN SCHWESTER HEIM

Hanna ist 5 Jahre alt und besucht die Kita „Sonnenschein“. Die Eltern teilen der Kita-Leitung mit, dass Hanna zukünftig von ihrer großen Schwester Lea (14) am Nachmittag aus der Kita abgeholt werden soll.

Sie das Kita-Kind nicht mit dem älteren Geschwisterkind nach Hause schicken. Informieren Sie die Eltern, und bitten Sie sie, dafür zu sorgen, dass das Kita-Kind von einer erwachsenen abholberechtigten Person abgeholt wird. Eine solche Situation ist z. B. anzunehmen, wenn

- das Kita-Kind krank ist,
- das Kita-Kind sich standhaft weigert, mit dem älteren Geschwisterkind mitzugehen,
- die Geschwister sich heftig streiten,
- das abholende Kind augenscheinlich nicht auf dem Heimweg ist, sondern erkennbar andere Pläne hat,
- die Witterungsverhältnisse einen Heimweg ohne Erwachsene verbieten, z. B. bei einem Unwetter.



FRAGE 1: *Gibt es eine gesetzliche Vorschrift, die das Abholen von Kita-Kindern durch Minderjährige verbietet?*

ANTWORT: Nein. Eine solche Vorschrift gibt es nicht. Auf dem Heimweg tragen die Eltern die Verantwortung für ihr Kind. Im Rahmen ihres Sorgerechts haben sie die Möglichkeit, die Verantwortung auch auf andere Personen zu übertragen. Sie sind dafür verantwortlich, diese Personen sorgfältig auszuwählen. Fällt die Wahl hierbei auf einen Minderjährigen, z. B. ein älteres Geschwisterkind, müssen die Eltern abwägen, ob dieses tatsächlich in der Lage ist, das jüngere Kind sicher nach Hause zu begleiten. Diese Entscheidung liegt bei den Eltern



FRAGE 2: *Gibt es ein gesetzlich festgelegtes Mindestalter für Abholer?*

ANTWORT: Nein. Ein solches Alter gibt es nicht. Es liegt im Ermessen der Eltern zu entscheiden, ob ein älteres Geschwisterkind in der Lage ist, das Kita-Kind auf dem Heimweg zu betreuen und zu beaufsichtigen.

Sie können in Ihren Betreuungsverträgen ein Mindestalter für minderjährige Abholer festlegen oder eine Abholung durch Minderjährige insgesamt ausschließen.

Viele Einrichtungen legen ein Mindestalter von 14 Jahren fest. Dieses Alter hat sich als praktikabel erwiesen, da Jugendliche in diesem Alter zumindest im Straßenverkehr eine gewisse Übersicht haben und man ihnen die kurzfristige Beaufsichtigung von Kita-Kindern zutrauen kann.

Zwingend ist diese Altersgrenze aber nicht. Sie sollten eine vertragliche Regelung von der Lage Ihrer Kita und der bei Ihnen betreuten Klientel abhängig machen.



FRAGE 3: *Was können wir tun, wenn wir der Ansicht sind, dass die Kinder mit der konkreten Abholsituation überfordert sind?*

ANTWORT: Informieren Sie die Eltern. Sehen Sie, dass die Kinder in der konkreten Situation überfordert sind, sollten



FRAGE 4: *Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus, wenn das Kita-Kind von älteren Geschwistern abgeholt wird und auf dem Weg einen Unfall hat?*

ANTWORT: Das Kita-Kind ist auf dem Heimweg über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Dieser Versicherungsschutz besteht unabhängig davon, ob das Kind allein, mit einem minderjährigen Geschwisterkind oder mit erwachsenen abholberechtigten Personen unterwegs ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass das Kind den Unfall auf dem direkten Heimweg erleidet. Der Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung endet, wenn die Kinder von diesem Weg abweichen, z. B. wenn sie auf den Spielplatz gehen.

Hierauf sollten Sie auch die Eltern hinweisen, damit diese ihre Kinder anweisen, sich sofort auf den direkten Heimweg von der Kita zu begeben.



FRAGE 5: *Worauf sollten wir achten, wenn wir Kinder mit Minderjährigen nach Hause gehen lassen?*

ANTWORT: Holen ältere Geschwister ein Kind aus der Kita ab, sollten Sie die folgenden 3 Punkte beachten.

1. Minderjährige Geschwisterkinder dürfen Kinder nur dann aus der Kita abholen, wenn die Eltern dem **schriftlich** zugestimmt haben. Auf keinen Fall sollten Sie Kita-Kinder auf telefonische Bitte der Eltern mit älteren, minderjährigen Geschwistern nach Hause schicken.
2. Achten Sie darauf, dass Sie mit den Eltern vereinbaren, wann das bei Ihnen betreute Kind die Einrichtung mit dem abholenden Geschwisterkind verlässt. Geben Sie das bei Ihnen betreute Kind nicht an das Geschwisterkind heraus, wenn dieses vorzeitig in der Kita erscheint. Kontaktieren Sie die Eltern telefonisch, und fragen Sie nach, ob das Kind vorzeitig nach Hause gehen darf.
3. Vergewissern Sie sich, dass die Kinder das Kita-Gelände tatsächlich verlassen haben. Denn Ihre Aufsichtspflicht endet in diesen Fällen erst dann, wenn das bei Ihnen betreute Kind das Gelände der Kita verlässt.



FRAGE 6: Können wir uns weigern, Kinder mit älteren Geschwistern nach Hause zu schicken, weil wir uns um die Sicherheit der Kinder sorgen?

ANTWORT: Eine rechtliche Grundlage für eine solche Weigerung haben Sie nicht, da ja der Heimweg im Verantwortungsbereich der Eltern liegt. Haben Sie allerdings begründete Bedenken, dass diese Kinder allein nach Hause gehen, sollten Sie die Eltern zu einem Gespräch einladen. Machen Sie ihnen deutlich, was aus Ihrer Sicht dagegenspricht, dass das bei Ihnen betreute Kind von einem älteren Geschwisterkind abgeholt wird. Protokollieren Sie das Gespräch, und lassen Sie es sich von den Eltern unterschreiben. Meist ist das ausreichend, um die Eltern zu überzeugen, dass dies vielleicht doch keine gute Idee ist. Genügt dies nicht, sollten Sie die Angelegenheit mit Ihrem Träger besprechen und überlegen, ob Sie sich schlicht weigern, den Anordnungen der Eltern Folge zu leisten. Viele Möglichkeiten, gegen diese Weigerung vorzugehen, haben Eltern nicht. Sie können sich beim Jugendamt beschweren oder aber den Betreuungsvertrag kündigen.



FRAGE 7: Wer haftet, wenn die Kinder auf dem Heimweg Unfug machen und einen Sachschaden verursachen, z. B. parkende Autos verkratzen?

ANTWORT: Die Eltern sind in solchen Fällen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Kita endet, wenn die Kinder das Kita-Gelände verlassen haben. Die Aufsichtspflicht für beide Kinder liegt auf dem Heimweg bei den Eltern. Es wird dann im Einzelfall zu entscheiden sein, ob sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben oder nicht.

Meine Empfehlung: Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern

Treten Eltern mit dem Wunsch an Sie heran, das bei Ihnen betreute Kind zukünftig von einem älteren, aber minderjährigen Geschwisterkind abholen zu lassen, sollten Sie in jedem Fall das Gespräch mit den Eltern suchen. Weisen Sie die Eltern auf die rechtlichen Schwierigkeiten hin, und protokollieren Sie dies. Dann kann im Nachhinein niemand behaupten, er habe davon nichts gewusst. Geben Sie außerdem zu bedenken, dass die Eltern dem älteren Geschwisterkind große Verantwortung übertragen.

Bitten Sie die Eltern, genau zu überlegen, ob das dem Geschwisterkind zuzumuten ist. Wollen Eltern an ihrer Entscheidung festhalten und haben Sie keine grundlegenden Einwände, sollten Sie sich die folgende Erklärung von den Eltern unterzeichnen lassen.



ERKLÄRUNG DER ELTERN ZUM ABHOLEN DURCH MINDERJÄHRIGE GESCHWISTERKINDER

Liebe Familie Schneider,

Sie haben uns in unserem Gespräch am 15.01.2019 mitgeteilt, dass zukünftig Ihre 14-jährige Tochter Lea ihre 5-jährige Schwester Hanna aus der Kita abholen soll. Mit dieser Regelung sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir haben Sie im Rahmen dieses Gesprächs darauf hingewiesen, dass

- die Aufsichtspflicht für Hanna mit Verlassen des Kita-Geländes gemeinsam mit Lea endet und Sie auf dem Heimweg für beide Kinder aufsichtspflichtig und verantwortlich sind;
- Hanna auf dem Heimweg von der Kita nur dann gesetzlich unfallversichert ist, wenn sie sich auf dem direkten Weg von der Kita nach Hause befindet;
- Sie für etwaige Schäden, die Hanna auf dem Heimweg verursacht, haften müssten, wenn man Ihnen eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorwerfen kann;
- wir uns vorbehalten, darauf zu bestehen, dass Hanna von einer erwachsenen abholberechtigten Person abgeholt werden muss, wenn unsere Mitarbeiter feststellen, dass die Kinder mit einer Situation überfordert sind;
- wir Hanna nur zu der mit Ihnen vereinbarten Zeit gemeinsam mit Lea nach Hause schicken;
- wir Ihnen empfohlen haben, den Heimweg mit beiden Kindern zu besprechen und diese anzuweisen, nach der Kita umgehend auf dem besprochenen Weg nach Hause zu gehen.

Wir möchten Sie bitten, uns schriftlich zu bestätigen, dass Sie diese Informationen erhalten haben und dennoch darauf bestehen, dass Ihre Tochter Lea ihre Schwester Hanna zukünftig aus der Kita abholen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Luisa Meyer

Kita-Leitung

Hiermit bestätigen wir, dass wir die oben genannten Informationen erhalten haben.

Wir verpflichten uns, unsere Tochter Hanna von einer erwachsenen abholberechtigten Person abholen zu lassen, wenn die Kita uns mitteilt, dass unsere Tochter Lea in einer konkreten Abholsituation überfordert ist.

Wir teilen außerdem mit, dass unsere Tochter Lea, geboren am 15.06.2004, berechtigt ist, unsere Tochter Hanna täglich um 16.00 Uhr aus der Kita „Sonnenschein“ abzuholen.

Neustadt, 16.01.2019 Norbert & Julia Schneider

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Landgericht Stuttgart

5 ½ Jahre Haft für ehemaligen Jahrespraktikanten

Sexuelle Übergriffe von pädagogischen Mitarbeitern auf Kinder darf es nicht geben. Leider zeigt die Erfahrung, dass diese doch vorkommen können. Davor schützt auch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nicht vollständig. Denn dort stehen nur Straftaten, für die ein Täter auch verurteilt wurde. Wie sehr man sich in Mitarbeitern täuschen kann, macht der folgende Fall besonders deutlich.

Der Fall: Praktikant missbrauchte Kleinkinder

In einer privaten Kita wurden von einem Praktikanten nachweislich 7 Kinder unter 3 Jahren schwer sexuell missbraucht. Der Praktikant filmte seine Opfer zum Teil und stellte im

Anschluss aus den Aufnahmen Kinderpornos her.

Die Entscheidung: 5 ½ Jahre Haft

Das Landgericht verurteilte den ehemaligen Praktikanten wegen schweren sexuellen Missbrauchs und des Herstellens von kinderpornografischen Schriften zu 5 ½ Jahren Gefängnis.

Meine Empfehlung: Nehmen Sie Anzeichen ernst

Dieser Fall zeigt: Man schaut auch pädagogischen Fachkräften nur vor den Kopf. Seien Sie daher sensibel, und nehmen Sie Anzeichen ernst, die auf ein unangemessenes Verhalten von Mitarbeitern gegenüber Kindern hindeuten. Dies dient nicht nur dem Schutz der Kinder, sondern auch

Ihrem Schutz. Denn in dem hier dargestellten Fall wurde nicht nur gegen den Praktikanten, sondern auch gegen die Kita-Leitung ermittelt. Es wurde gegen sie wegen Beihilfe durch Unterlassen vorgegangen. Der Verdacht erhärtete sich allerdings nicht. Daher musste sich die Leitung auch nicht vor Gericht verantworten. Sie sehen aber, wie schnell man in solchen Fällen in kritische Situationen gerät.

Werden Sie daher sofort aktiv, wenn ein solcher Verdacht in Ihrer Kita im Raum steht.

**WICHTIGE ENTSCHEIDUNG**

Landgericht Stuttgart, Urteil vom 09.10.2018, Az. 4 KLS 42 Js 24903/18

Bundestag & Bundesrat

Mehr Geld für Familien durch Familienentlastungsgesetz

Am 23.11.2018 hat der Bundesrat dem Familienentlastungsgesetz (FamEntlastG) zugestimmt und damit den Weg für die Entlastung von Familien ab 2019 frei gemacht.

Ab Juli 2019: Mehr Kindergeld

Ab Juli 2019 wird das Kindergeld um 10 € pro Kind und Monat angehoben. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld dann 204 €, für das 3. Kind gibt es 210 € und für das 4. und jedes weitere Kind 235 € im Monat. Auch der steuerliche Kinderfreibetrag wird erhöht. Er steigt ab 2019 und 2020 um jeweils 192 €. Das sind zwar keine dramatisch hohen Verbesserungen, aber immerhin.

Grundfreibetrag wird erhöht

Beim steuerlichen Grundfreibetrag gibt es 2019 ebenfalls eine Erhöhung: von 9.000 auf 9.168 €. Ab 2020 gilt dann ein Steuerfreibetrag von 9.408 €.

Kalter Progression soll entgegengewirkt werden

Sicher haben Sie schon festgestellt, dass von einer Gehaltserhöhung für Sie nur wenig übrig bleibt, weil diese durch die Inflation und den progressiven Steuersatz mitunter vollständig aufgezehrt wird. Dem soll durch das Familienentlastungsgesetz entgegengewirkt und damit eine schleichende

Steuererhöhung verhindert werden. So werden die Eckwerte bei der Einkommensteuer 2019 um eine Inflationsrate von 1,84 % und für 2020 von 1,95 % angepasst.

Mein Kommentar: Immerhin!

Auch wenn man mit 10 € Kindergeld mehr im Monat keine großen Sprünge machen kann, sind die Signale, die mit dem Familienentlastungsgesetz an Familien mit Kindern gesendet werden, wichtig und richtig. Zumal eine aktuelle Studie gezeigt hat, dass das Kindergeld in den allermeisten Familien unmittelbar den Kindern zugutekommt.

Impressum

Verlag PRO KITA

„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im Verlag PRO Kita. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Brigitte Solbach, Dipl.-Soz.päd., Bergisch Gladbach; Sabine Homberger, Dipl.-Soz.päd., Erzieherin und geprüfte Sozialmanagerin, Wuppertal • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de

© 2019 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. ISSN: 1862-7099

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedszkole.wip.pl



Kündigung in der Probezeit – hierauf müssen Sie als Kita-Leitung unbedingt achten

Wenn Sie Mitarbeiter neu einstellen, freuen Sie sich sicher auf eine gute Zusammenarbeit. Manchmal stellen Sie aber dann doch fest, dass die neue pädagogische Fachkraft nicht ins Team passt. Dann gilt es, die Notbremse zu ziehen und noch in der Probezeit zu kündigen.

zeugt, zumal auch die Rückmeldungen aus dem Team und von Eltern nicht positiv sind. Frau Schneider überlegt, ob es nicht besser ist, der Kollegin in der Probezeit zu kündigen.

machen, sollten Sie die folgenden Fakten kennen und beachten. Hierbei hilft Ihnen die folgende Übersicht.



PRAXISBEISPIEL

Janne Schneider leitet die Kita „Wirbelwind“. Anfang November hat sie eine Erzieherin neu eingestellt. Leider stellt sich die neue Kollegin als wenig belastbar heraus. Immer wenn es in der Kita ein wenig stressiger wird, meldet sie sich für 1 bis 2 Tage krank. Außerdem ist die Leitung nicht von ihren pädagogischen Fähigkeiten über-

Rechtlicher Hintergrund

Ihr Träger kann mit Mitarbeitern eine Probezeit vereinbaren. Diese darf maximal 6 Monate betragen. Innerhalb dieser Probezeit gelten verkürzte Kündigungsfristen. Ist nichts anderes vereinbart, kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen beendet werden.

Das ist zu tun: Fakten kennen

Damit Sie als Leitung bei einer Kündigung in der Probezeit alles richtig

Meine Empfehlung: Informieren Sie Ihren Träger

Wollen Sie, dass Ihr Träger einem neuen Mitarbeiter innerhalb der vereinbarten Probezeit kündigt, sollten Sie ihn so rechtzeitig über Ihre Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung der neu eingestellten pädagogischen Fachkraft informieren, dass er die erleichterten Kündigungsmöglichkeiten in der Probezeit nutzen kann.

Bedenken Sie: Ist die Probezeit einmal abgelaufen, wird eine Kündigung schwierig.



FAKTEN ZUR KÜNDIGUNG IN DER PROBEZEIT

Fakten	Praktische Bedeutung
Kurze Kündigungsfrist kann genutzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Kündigung innerhalb der Probezeit ist für beide Seiten mit einer Frist von 2 Wochen möglich. • Kündigung kann – wenn dies nicht vertraglich ausgeschlossen wurde – schon vor Aufnahme der Tätigkeit ausgesprochen werden. • Probezeit kann vollständig ausgenutzt werden, d. h., die Kündigung in der Probezeit ist noch am letzten Tag der Probezeit möglich. • Probezeit muss ausdrücklich vereinbart werden.
Schriftform muss eingehalten werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Kündigung muss schriftlich erfolgen. • Mündliche Kündigung ist unwirksam.
Kündigung muss nicht begründet werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Kündigungen in der Probezeit müssen nicht begründet werden. • Es sollten keine Gründe genannt werden, weil sich hieraus ggf. Diskriminierungsgründe, die möglicherweise Schadenersatzforderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nach sich ziehen, ergeben können.
Betriebsrat muss angehört werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsrat/Personalrat muss zur Kündigung in der Probezeit angehört werden. • 1-Woche-Frist muss bei der Anhörung des Betriebsrats beachtet werden. • Betriebsrat/Personalrat muss über Gründe für die Kündigung informiert werden. Es genügt, wenn begründet wird, dass der neu eingestellte Mitarbeiter nicht ins Team passt oder die Leistungen nicht überzeugen.
Zugang der Kündigung muss bewiesen werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Derjenige, der kündigt, muss sicherstellen und nachweisen, dass die Kündigung innerhalb der Probezeit zugegangen ist. • Sinnvoll ist eine persönliche Übergabe unter Zeugen oder gegen Unterschrift desjenigen, dem gekündigt wird. • Es genügt für die Nutzung der kurzen Kündigungsfrist, dass die Kündigung noch innerhalb der Probezeit zugeht.



? „Was tun, wenn Eltern immer wieder die Feuerwehrzufahrt zuparken?“

FRAGE: „Vor unserer Kita befindet sich ein kleiner Parkplatz. In der Bring- und Abholzeit ist dieser für die Eltern zu klein. Daher parken die Eltern auch immer wieder in der Feuerwehrzufahrt für unsere Einrichtung. Diese muss eigentlich immer frei bleiben. Manchmal stehen in der Abholphase da 3 bis 4 Autos hintereinander. Ich habe da wirklich Sicherheitsbedenken für den Fall, dass es in der Abholphase tatsächlich mal brennt oder der Rettungswagen vorfahren muss. Was kann ich da machen?“

ANTWORT: Sorgen Sie für Ordnung. In Feuerwehrzufahrten darf aus gutem Grund weder gehalten noch geparkt werden. Dadurch soll sichergestellt

werden, dass im Notfall die Rettungskräfte schnell an Ihre Kita herankommen. Das ist gerade in Kitas besonders wichtig.

Sie dürfen es daher auf keinen Fall dulden, dass Eltern die Feuerwehrzufahrt zuparken und damit letztlich auch ihre eigenen Kinder gefährden.

Meine Empfehlung: Weisen Sie die Eltern auf die Gefahren hin

Weisen Sie die Eltern im Rahmen eines Elternbriefs darauf hin, dass sie nicht in der Feuerwehrzufahrt zur Kita parken dürfen, auch nicht für kurze Zeit. Stellen Sie in den Vordergrund, dass Sie mit diesem Verhalten in ers-

ter Linie ihr eigenes Kind gefährden. Denn auch dieses wäre betroffen, wenn die Feuerwehr nicht an die Einrichtung herankommt, weil die ausgewiesene Zufahrt zugeparkt ist.

Machen Sie den Eltern in diesem Schreiben unmissverständlich klar, dass Sie bei Zuwiderhandeln die Polizei informieren und dafür sorgen werden, dass falsch parkende Fahrzeuge ohne Diskussion abgeschleppt werden. Vielleicht weisen Sie noch darauf hin, wo man beim Bringen und Abholen alternativ parken kann, wenn auf dem Parkplatz vor der Kita kein Platz ist. Wichtig ist, dass Sie Ihren Worten dann auch Taten folgen lassen.

? „Was kann ich tun, wenn Eltern für ihr Kind im Auto keinen Kindersitz benutzen?“

FRAGE: „Ich stelle derzeit immer wieder fest, dass Eltern ihre Kinder mit dem Auto abholen und keinen Kindersitz verwenden. Da werden zum Teil Kleinkinder unter 3 Jahren einfach auf den Rücksitz gesetzt. Ich frage mich, was ich da machen kann? Denn ich halte dieses Verhalten für extrem gefährlich und kann es kaum mit meinem Gewissen vereinbaren, die Kinder mitfahren zu lassen.“

ANTWORT: Sprechen Sie mit den Eltern, und beziehen Sie die Polizei mit ein. Auf dem Weg zur Kita und auf dem Heimweg sind ausschließlich die Eltern für ihr Kind verantwortlich. Sie haben auf diesem Weg Fürsorgepflicht und entscheiden letztlich, wie sie ihr Kind nach Hause transportieren. Rechtlich betrachtet ist es also nicht Ihr Problem, wenn Eltern ihr Kind nicht anschnallen.

Suchen Sie das Gespräch

Dennoch kann ich Ihre Sorge gut verstehen. Denn Kinder, die im Pkw nicht ordnungsgemäß angeschnallt werden, sind in höchstem Maße gefährdet. Deshalb sieht der Gesetzgeber

auch vor, dass Kinder in Pkws altersgerecht gesichert werden müssen. Wer gegen diese Vorschriften verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbußen und „Punkten in Flensburg“ sanktioniert wird. Sind Ihnen einzelne Eltern aufgefallen, die ihr Kind nicht ordentlich anschnallen, sollten Sie diese gezielt ansprechen. Weisen Sie die Eltern darauf hin, dass sie mit ihrem Verhalten ihr Kind extrem gefährden. Machen Sie deutlich, dass Sie erwarten, dass die Eltern sich um einen altersgerechten Kindersitz für ihr Kind kümmern. Kündigen Sie an, dies im Blick zu behalten und ggf. weitere Schritte einzuleiten.

Meine Empfehlung: Sprechen Sie die örtliche Polizei an

Häufen sich Situationen, in denen Kinder nicht ordnungsgemäß ange-

schnallt im Auto transportiert werden, sollten Sie sich mit der örtlichen Polizeidienststelle in Verbindung setzen. Bitten Sie darum, zur Abholzeit eine allgemeine Verkehrskontrolle im Umfeld Ihrer Kita durchzuführen. Meist wirkt sich dies äußerst erzieherisch auf Eltern aus, wenn sie wegen eines fehlenden Kindersitzes ein Bußgeld zahlen müssen.

Erlaubt sind Kindersitze mit dem Prüfsiegel ECE R 44/03 oder R 44/04. Ältere Kindersitze werden mit einem Bußgeld von 30 € belegt. Sind Kinder gar nicht angeschnallt, werden ein Bußgeld von 60 € und ein Punkt in Flensburg fällig. Werden mehrere Kinder ohne Kindersitz transportiert, gibt es pro Kind einen Zuschlag von 10 €. Ist der Kindersitz nicht richtig befestigt, schlägt das mit 30 € zu Buche.

Das lesen Sie in der nächsten Ausgabe:

- So entwickeln Sie ein wirksames Schutzkonzept für Ihre Kita
- Wie Sie reagieren, wenn Sie feststellen, dass Mitarbeiter Sie anlügen